

Vor der Session der eidgenössischen Räte

Frauenalter als Dauerbrenner der AHV-Revision

Ungewissheiten um Reform der Arbeitslosenversicherung und Forschungszusammenarbeit mit der EU

Die Konstruktion der 10. AHV-Revision ist seit geraumer Zeit abgeschlossen. Offen bleibt nur noch die definitive Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen zur schrittweisen Erhöhung des AHV-Frauenalters – über 8 Jahre verteilt – von 62 auf 64 Jahre. Bereits der Ständerat hielt es für richtig, diese nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung selbstverständliche Angleichung des Frauenrentenalters an jenes der Männer mit Rücksicht auf den noch bestehenden *Gleichstellungsnachholbedarf* der Frauen etwas abzufedern. Die Frauen der acht Jahrgänge, deren Rentenalter während der Übergangszeit erhöht wird, müssten für einen Rentenvorbezug nur die halben Kosten bezahlen. Ihre Rente würde pro vorbezo- genes Jahr bloss um 3,4 anstatt um 6,8 Prozent gekürzt. Dieser Einbusse stehen aber erhebliche Leistungsverbesserungen im Revisionspaket gegenüber, welche die Rentenkürzung ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Die Nationalratskommission kam den Frauen noch mehr entgegen. Ihre «Übungs- anlage» sah vor, erwerbstätigen Frauen, die ihren Beruf aufgeben, das erste Vorbezugs- jahr zu schenken und für das zweite den reduzierten Satz von 3,4 Prozent zu berechnen. Die Ungleichbehandlung von Frauen mit und ohne Erwerbstätigkeit rechtfertigte die Kommission mit der Überlegung, dass die verlangte Erwerbsaufgabe eine Einkommenseinbusse bedeute, die in der Regel mit der AHV-Rente nicht kompensiert werde. Die Kommissionsmitglieder der beiden grossen bürgerlichen Parteien trugen diesen *Zusatzkompromiss* unter der Voraussetzung, dass auch die SP-Kommissare für diese Lösung eintreten. Die SP-Fraktion lehnte diese Verständigung zwar nicht explizit ab, entzog ihr aber den Boden durch ihre unverminderte *Grundsatzopposition* gegen eine Rentenaltererhöhung, die sie mit einem Referendum blockieren oder mit einer Initiative nachträglich annullieren will. Die CVP scherte aus wegen der unterschiedlichen Behandlung von Hausfrauen und erwerbstätigen Frauen. In dieser Situation wird auch die FDP auf den Vorschlag des Ständerates zurückgehen. Hinter diesen von viel Taktik im Hinblick auf das Wahljahr 1995 mitbeeinflussten Manövern verbirgt sich aber auch grundsätzliche Opposition gegen die Revision. Auf der Rechten sträuben sich familienpolitische Überzeugungen gegen das Splitting mit zivilstandsunabhängigen Renten.

Auf der Linken hegen Egalitaristen die Erwartung, auf den Trümmern des gegenwärtigen Reformversuchs entstehe dann eine Altersversorgung mit Einheitsrenten ohne Bezug auf die individuelle Prämienleistung.

Wie und für wen wirkt sich die vom Parlament beschlossene Erhöhung des Frauenalters konkret aus? Nimmt man als Ausgangspunkt die Inkraftsetzung der Revision auf den 1. 1. 1997, gilt für alle Frauen bis und mit Jahrgang 1938 noch unverändert Rentenalter 62. Die Jahrgänge 1939, 40, 41 und 42 würden als erste erst mit 63 rentenberechtigt. Beziehen sie die AHV dennoch schon mit 62, müssten sie nach Ständerat eine Rentenkürzung um 3,4 Prozent hinnehmen, während der Zusatzkompromiss der Nationalratskommission den erwerbstätigen Frauen diesen Vorbezug ohne Kostenfolgen ermöglichte. Die Jahrgänge 1943, 44, 45 und 46 erreichten als erste das AHV-Rentenalter erst mit 64. Wollten sie vorbeziehen, bezahlten sie dies nach der Version des Ständerates mit einer Rentenkürzung um 3,4 (1 Jahr) bzw. 6,8 Prozent (2 Jahre). Nach der Nationalratskommission könnten sich die Erwerbstätigen dieser Jahrgänge ohne Einbusse mit 63 zurückziehen. Beharrten sie auf AHV-Leistungen schon ab 62, würde ihnen die Rente um 3,4 Prozent gekürzt. Die Übergangsfrist mit den je nach Version unterschiedlichen Erleichterungen erfasst Frauen, die heute zwischen 59 und 48 Jahre alt sind. Das neue Regime mit Frauenrentenalter 64 und vollem Abzug beim Rentenvorbezug (6,8 Prozent pro Jahr) gälte ab dem Jahr 2009, also für alle Frauen, die heute 47jährig und jünger sind.

Diese Generationen junger Frauen, die in der Regel besser ausgebildet sind und günstigere berufliche Einstiegs- und Aufstiegschancen haben als ihre Mütter und Grossmütter, müssen nach Überzeugung der Parlamentsmehrheit nicht mehr durch ein früheres Rentenalter für erlittene Diskriminierungsunbill entschädigt werden. Diese Frauen profitieren auch von den Verbesserungen des Gesetzes über die Gleichstellung im Erwerbsleben, das von der Ständeratskommission zuhanden des Zweitrates durch die Einfügung des Diskriminierungsverbotes bereits bei der Anstellung verschärft wurde. Nicht übersehen werden darf schliesslich, dass die 10. AHV-Revision die Pflichtengleichheit nicht voll durchzieht und eine Rentenalterdifferenz von einem Jahr zugunsten der Frauen stehenlässt.

Auch am Anfang der im *Nationalrat* traktandierten Reform der *Arbeitslosenversicherung* (ALV) steht ein im Konsensverfahren erarbeitetes Konzept. Eine Untergruppe der vorberatenden Kommission, erweitert durch Vertreter der Sozialpartner, einigte sich während der Sommerpause auf einen Revisionsansatz, der die Sanierung und anschliessend Finanzierung der enorm überschuldeten Versicherung garantieren und gleichzeitig die Leistungsphilosophie stärker auf den Arbeitsmarkt ausrichten würde. Die ALV wäre nicht mehr in erster Linie Zahlstelle für Tagelöhner, sondern bemühte sich in erster Priorität um die Sicherung der Erwerbsfähigkeit durch eine möglichst rasche berufliche Wiedereingliederung der Arbeitslosen. Über ein nach Alter abgestuftes Minimum von Tagelöhnen hinaus erhielt nur noch finanzielle Unterstützung, wer an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen mitmacht. Dafür aber während *maximal* 520 anstatt wie bisher 400 Tagen. Umgekehrt wird von den Erwerbstätigen eine höhere Prämienleistung verlangt. Das Kommissionsplenum übernahm zwar dieses Konzept, baute aber als Selbstbehalt des Versicherten eine Karenzfrist von fünf Tagen ein. Durch diese von der Linken als Torpedierung einer sozialpartnerschaftlichen Einigung erbittert bekämpfte Reduktion der ALV-Leistung im ersten Monat von 80 auf 60 Prozent des versicherten Verdienstes will die bürgerliche Mehrheit dem überstrapazierten Bundeshaushalt Rechnung tragen.

Nicht allein um Forschung, sondern zu einem erheblichen Teil auch um Europa geht es beim Verpflichtungskredit von 554 Millionen Franken für die Finanzierung der schweizerischen Beteiligung am vierten *europäischen Forschungsrahmenprogramm*. Das Kreditbegehren stiess in den angehörten Kreisen nicht bloss auf Zustimmung. Die einen kritisierten die angeblich zu technokratische Ausrichtung der Programme. Exponenten der Forschung gaben zu bedenken, die EU fördere vor allem angewandte Forschung und wegen der dafür verpflichteten Mittel gerate in der Schweiz die Grundlagenforschung unter finanziellen Druck. Weil aber die Zusammenarbeit in Forschung und Bildung ein wesentliches Element beim Aufbau der bilateralen Beziehungen zur EU ist, räumen auch Skeptiker ein, dass sich die integrations- und forschungspolitischen Aspekte der Vorlage nur schwer trennen lassen.

Unabhängig vom Kreditentscheid muss die Beteiligung der Schweiz am EU-Forschungsprogramm allerdings mit Brüssel *noch ausgehandelt* werden. Wie alle übrigen Dossiers der bilateralen Verhandlungen liegt auch dieses vorläufig auf Eis. Wegen dieser Verzögerung wird eine rechtzeitige Beteiligung interessierter Schweizer Institute und Unternehmen an den Projektausschreibungen fraglich. Zur Sicherstellung einer verzugslosen Teilnahme sucht Bern deshalb mit Brüssel ein Übergangsregime auszuhandeln.

Damit dies gelingt, muss die Gemeinschaft in einem Verhandlungssektor einen Vorentscheid treffen. Und zwar unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen in den übrigen Bereichen, im Vertrauen auf ein in sich ausgewogenes Endergebnis der bilateralen Verhandlungen. Offen ist ferner, ob Vertreter der Schweiz Programmausschüsse führen und so die Auswahl von Projekten und damit die Forschungsrichtung mitbestimmen können. Einstieg ohne Verspätung und Mitsprache sind so wichtige Voraussetzungen für einen angemessenen Rückfluss (Return) der investierten Forschungsgelder, dass ohne diese Zusicherungen der Bundesrat den vorsorglich gefällten Beteiligungsentscheid wohl auf seine weitere Berechtigung hin überprüfen müsste.

lts.